

Satzung des Basketball-Club Darmstadt 1947 e.V.

I. Name und Sitz

§ 1 Der Basketball-Club Darmstadt 1947 (Abkürzung BCD) ist ein unpolitischer, überkonfessioneller und gemeinnütziger Sportverein mit dem Sitz in Darmstadt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen. Der Verein kann anderen Verbänden beitreten und zur Pflege des Sports Interessengemeinschaften mit anderen Sportvereinen eingehen.

II. Zweck

§ 2 Die Aufgabe des Vereins ist die Pflege des Basketballsports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Neben der Breitenarbeit soll der Leistungssport und besonders die Jugendarbeit innerhalb des Vereins gefördert werden.

§ 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Der BCD führt als Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) sportausübende (aktive) Mitglieder über 18 Jahre
 - nichtsportausübende (inaktive) Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendliche unter 18 Jahre
2. Außerordentliche Mitglieder
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Ehrenvorsitzende

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann in den BCD aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, bei Minderjährigen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Über die Höhe der Aufnahmegebühren entscheidet der Vorstand. Sie sind aus der gültigen Beitragsordnung ersichtlich.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

1. Austritt

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein möglich. Er ist der Geschäftsstelle vier Wochen vor Halbjahresende schriftlich mitzuteilen.

2. Streichung

Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung der Beitragsverpflichtung länger als 3 Monate in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

3. Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss geht dem Mitglied schriftlich zu.

§ 7 Die Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Außerordentliche Mitglieder sind beitragsfrei. Ehrenvorsitzende nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.

IV. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag, dem Aktivenbeitrag und dem Arbeitseinsatz. Der Grundbeitrag ist mit der Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder von allen Mitgliedern zu entrichten. Der Aktivenbeitrag und die Verpflichtung zur Ableistung des Arbeitseinsatzes gelten für alle aktiven Mitglieder. Der Arbeitseinsatz kann durch einen finanziellen Ausgleich abgelöst werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich zu zahlen. Er ist jeweils am ersten Tag des neuen Halbjahres fällig und wird durch Einzug mittels Lastschriftverfahren erhoben. Kosten, die dem BCD durch die Nichteinlösung der Lastschrift entstehen, werden dem Mitglied belastet. Die Zahlung des finanziellen Ausgleiches für den Arbeitseinsatz wird in der Beitragsordnung geregelt.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird, festgesetzt. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag teilweise oder gänzlich Beitragsnachlass durch Vorstandsbeschluss gewährt werden.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Stimm- und Wahlrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die mit ihren Mitgliedsbeiträgen nicht länger als drei Monate im Rückstand sind. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Mitglieder sind an die Satzung des Vereins gebunden.

VI. Organe des Vereins

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Sie wählt den Vorstand und regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen sind.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden und wird vom Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart, dem Sportwart und dem Jugendwart. Der Jugendsprecher nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
2. Vorstand im Sinne des § 26, II BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) sind: Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Geschäftsführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen, darunter immer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Für das Innenverhältnis wird bestimmt: der 2. Vorsitzende ist nur zur Vertretung berufen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Im Kassenverkehr sind der Kassenwart oder der 1. Vorsitzende zeichnungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist ein Kollegium und trifft seine Entscheidungen mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Finanzfragen sollte der Kassenwart nicht überstimmt werden.
4. Der Vorstand ist auf zwei Jahre gewählt, der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist möglich.
5. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet den Verein in allen seinen Angelegenheiten, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
6. Die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes erfolgt auf der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und bedarf zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder.

7. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig durch ordentliche Mitglieder ergänzen.

§ 13 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben das Recht, die Buchführung und die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 14 Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit Personen mit bestimmten Aufgaben betreuen und Ausschüsse einsetzen.

VII. Jugendversammlung

§ 15 Die Jugendversammlung umfasst die Jugendlichen des Vereins, die in Jugendmannschaften spielberechtigt sind. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie wird per Aushang im Sportzentrum Orpheum Darmstadt einberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.

Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.

Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendwart muss ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 26 Jahre alt sein und ebenso ordentliches Mitglied des Vereins sein.

Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber dem Fachverband.

VIII. Die Geschäftsordnung

§ 16 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden per Aushang am schwarzen Brett im Sportzentrum Orpheum Darmstadt, Alfred Messel Weg 7, 64287 Darmstadt mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes, Bericht der Kassenprüfer
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer, soweit Neuwahlen erforderlich sind
5. Voranschlag für das neue Geschäftsjahr, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Verschiedenes.

§ 18 Anträge können von allen Mitgliedern sowie dem Vorstand gestellt werden. Alle Anträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen und müssen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sind, oder wenn ihre Dringlichkeit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.

§ 19 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 20 Abstimmung bei Anträgen

Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime oder namentliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 21 Wahlen

Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechten und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Sie müssen die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen. Falls diese im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so erfolgt diese geheim. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so gelangen nur die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen in einen zweiten Wahlgang.

Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so kann auf Antrag offen abgestimmt werden.

§ 22 Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

Die vorgeschlagene Änderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 23 Über die von der Mitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

IX. Auflösung des Vereins

§ 24 Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten gebliebene Restvermögen des Vereins an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportfördernde Zwecke zu verwenden hat.

Die Gründungsversammlung des Basketball-Club Darmstadt 1947 e. V. fand am 27. Sept. 1947 in Darmstadt statt.

Eine Neufassung der Satzung wurde am 19.04.2010 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Verein „Basketball-Club Darmstadt 1947 e.V.“ mit Sitz in Darmstadt wurde am 16. März 1949 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nr. VR 446 eingetragen. Am 15. September 1965 erfolgte eine Umschreibung durch das Amtsgericht in die Nr. VR 779.